

STILLEGUNG UND KIRCHLICHE NACHNUTZUNG VON KIRCHEN

Leitlinien

[Arbeitsübersetzung aus dem Englischen]

Einleitung

Der Päpstliche Rat für die Kultur und die Delegierten der Bischofskonferenzen Europas, Kanadas, der Vereinigten Staaten und Australiens, die anlässlich der vom 29. bis 30. November 2018 an der Päpstlichen Universität Gregoriana stattgefundenen Konferenz „*Wohnt Gott nicht mehr hier? Stilllegung von Gotteshäusern und ganzheitliche kirchliche Kulturgutpflege*“ nach Rom gekommen waren, verabschieden diese *Leitlinien* für die Kirchengemeinden. Sie wurden durch die während der Konferenz geäußerten Überlegungen ergänzt.

Die Frage der Stilllegung von Gotteshäusern ist in der Geschichte nicht neu. Heute fordert sie erneut unsere Aufmerksamkeit nicht nur wegen der aktuellen Situation, die wir kurz als fortgeschrittene Säkularisierung bezeichnen können, sondern auch wegen unseres stärkeren Bewusstseins für den symbolischen, künstlerischen und historischen Wert von Sakralbauten und der darin aufbewahrten Gegenstände.

Vor über 30 Jahren wurde von der Päpstlichen Zentralkommission für die Sakrale Kunst in Italien eine *Charta über die Nutzung ehemaliger Sakralbauten*¹ veröffentlicht, welche die Weitsicht des Heiligen Stuhls bei der Behandlung dieser Fragen zeigt. Dieses Dokument konzentrierte sich jedoch auf Italien und berücksichtigte nicht die Situation anderer Länder, die mit Problemen wie dem Rückgang der Zahl der Gläubigen und Geistlichen mit Auswirkungen auf die Erhaltung des Kulturerbes zu kämpfen hatten. Diese Probleme sind heute weit verbreitet.

Seitdem wurde das Phänomen von einigen Bischofskonferenzen zeitnah behandelt.² Darüber hinaus haben mehrere europäische und nordamerikanische Universitäten und akademische Zentren in den letzten zehn Jahren eine Reihe von Studien erstellt, die zum Verständnis der damit verbundenen technischen und rechtlichen Fragen beitragen können.

In Kenntnis der vielfältigen konkreten Situationen und der unterschiedlichen Qualität der Gebäude möchte dieses Dokument zur Reflektion über das sich heute darstellende Phänomen anregen und den katholischen Gemeinschaften (Bischofskonferenzen, Diözesen, Pfarreien, Ordensinstitute) Instrumente vorschlagen, mit denen man sich der Herausforderung stellen

¹ Päpstliche Zentralkommission für die Sakrale Kunst in Italien, „Carta sulla destinazione d’uso degli antichi edifici ecclesiastici/Charte sur l’utilisation des anciens bâtiments ecclésiastiques“, 26. Oktober 1987, Rom, in *Arte cristiana*, 75, 1987, 410–412.

² Deutschland (2000), die Schweiz (2006) und Belgien (2012) widmeten diesem Thema diverse Dokumente, während andere Episkopate einzelne Themenbereiche in die Richtlinien zur Verwaltung des Kulturerbes oder zur Handhabung von Kulturgütern aufgenommen haben. Vgl. Katholische Bischofskonferenz von England und Wales, *Directory on the Ecclesiastical Exemption from Listed Building Consent*, 2018.

kann. Das Phänomen der Stilllegung, das in einigen westlichen Regionen deutlicher zu erkennen ist, wird sich wahrscheinlich auch auf andere Länder ausweiten.

1. Der soziopastorale Kontext der Stilllegung von Kirchen

In der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts begann die Kirche mit der Errichtung von Kirchengebäuden in den Vororten der expandierenden Industrie- und Großstädte, die von Binnenwanderung betroffen waren. In den letzten Jahren hat sich dieser Trend durch die demografische Schrumpfung vieler Gemeinden, die sich verändernde Bevölkerungsverteilung, die zunehmende Mobilität der Menschen und die damit verbundene Veränderung der Zugehörigkeit der Gläubigen zu einem Gebiet und zu traditionellen territorialen kirchlichen Einrichtungen verlangsamt. Historische Stadtzentren, in denen sich einst viele Kirchen verschiedener kirchlicher Gemeinschaften befanden, sind zu Orten ohne Bewohner geworden bzw. zu Orten, in denen nur noch ältere Gläubige leben. Unterdessen ging die Bevölkerung in ländlichen Kleinstädten so weit zurück, dass es für die dortigen christlichen Gemeinden schwierig geworden ist, mehrere Gotteshäuser und eine Vielzahl von Pfarrgemeinden zu erhalten.

In den großen Ballungszentren des Westens hat neben einem zunehmenden Changieren zwischen Zugehörigkeit und Anonymität ein Rückgang der religiösen Praxis – aufgrund verschiedener Ursachen innerhalb und außerhalb der Kirche – zu einem Rückgang der Zahl der Gläubigen und der finanziellen Mittel geführt. Dies hat den Bedarf an Kirchen drastisch reduziert. Hinzu kommt die Situation des Klerus, das heißt es gibt viele ältere Priester und nur wenige Neuweihen. All dies hat zu einer Neuordnung, Zusammenlegung und zu Zusammenschlüssen von Pfarreien und damit zu einer geringen Auslastung und Stilllegung von Kirchen geführt.

Eine sorgfältige ortsgeschichtliche Auslegung führt jedoch zu der Erkenntnis, dass nicht alle Kirchen, die heute zu unserem historischen Erbe gehören, für die Seelsorge bestimmt waren (so wie Pfarrkirchen). Vielmehr waren sie die Ausdrucksformen von Bruderschaften, Zünften, Feudalherren, nationalen Vertretungen, Zivilbehörden und Privatpersonen zu einer Zeit, als die ständige Zunahme von Kirchen noch ein Instrument der Selbstdarstellung durch soziale und politische Strukturen sein konnte. Meistens existieren diese Institutionen nicht mehr oder sind nicht mehr in der Lage, die weitere Erhaltung dieser religiösen Gebäude zu gewährleisten.

Die vielen Veränderungen in unseren Gesellschaften und Kulturen haben die Art und Weise, wie die Kirche das kulturelle Erbe wahrnimmt, nutzt und verwaltet, in Frage gestellt, insbesondere bezüglich der überschüssigen Gotteshäuser. Im Bewusstsein, dass Kirchen, die verlassen sind oder sich in einem kritischen Zustand befinden, tatsächlich ein Gegenzeugnis darstellen, haben viele Diözesen beschlossen, Kirchengebäuden einen nicht-liturgischen Verwendungszweck zuzuweisen, während sie das Eigentum an dem Gebäude behalten oder es an eine Institution oder Privatperson verkaufen. Falls ein Gebäude keinen künstlerischen, historischen oder architektonischen Wert hat, wird es in manchen Fällen auch abgerissen.

Einige Diözesen fragen jedoch, wie man neue pastorale Antworten finden kann, die den aufkommenden Bedürfnissen der Menschen und Gemeinschaften besser entsprechen, die Raum für soziale, kulturelle, freizeitliche oder gastliche Zwecke suchen.

Wenn Papst Franziskus erklärt: „Die Reform der Strukturen, die für die pastorale Neuausrichtung erforderlich ist, kann nur in diesem Sinn verstanden werden: dafür zu sorgen, dass sie alle missionarischer werden, ...“³, dann spielt er auf unser Thema an. Investitionen in die missionarische Ausrichtung der Kirche können den laufenden Säkularisierungsprozessen entgegenwirken.

Wenn man schließlich bedenkt, dass soziale Integration und der Schutz der Schöpfung (Ökologie) die beiden grundlegenden Herausforderungen unserer Zeit⁴ sind – beide sind mit der größeren Herausforderung der „Humanisierung“ von Stadt und Land verbunden –, dann könnte die funktionale Nachnutzung stillgelegter Kirchen, betrachtet aus der Perspektive einer von der Natur inspirierten Kreislaufwirtschaft, die auf Wiederverwendung, Wiederherstellung, Wiederaufbereitung und Recycling basiert, eine Chance darstellen.

2. Der Bereich des Kirchenrechts

Unter Beachtung der individuellen Rechtsnormen der verschiedenen Nationen erlegt das Kirchenrecht der kirchlichen Autorität im Allgemeinen die Pflicht auf, das Kulturerbe zu bewahren, unabhängig davon, ob es sich um Gebäude oder bewegliche Ausstattungsgegenstände handelt.⁵ Es garantiert daher im Falle der Veräußerung die Bewahrung des Erbes und setzt Grenzen für Genehmigungen (vgl. can. 638, 1291, 1292 § 1, 1295); ferner ratifiziert es den Grundsatz der Verantwortung der Verwalter und der Schadensersatzpflicht (vgl. can. 1273–1289). Insbesondere ist es Aufgabe der Person, z. B. eines Pfarrers als Güterverwalter (vgl. can. 532 und 1279, § 1), die unmittelbar für eine juristische Person, die Güter besitzt, verantwortlich ist, unter Aufsicht des Ordinarius (vgl. can. 1276) die Erhaltung und Überwachung der Güter zu überwachen, damit sie nicht zerstört oder beschädigt werden. Dies kann bei Bedarf durch den Abschluss von Versicherungen erfolgen (vgl. can. 1284, § 2, Nr. 1). Über die oben genannte Aufsicht hinaus haben die Ordinarien auch die gesamte Vermögensverwaltung durch Erlass besonderer Instruktionen innerhalb der Grenzen des allgemeinen und partikularen Rechts sorgfältig zu überwachen (vgl. can. 1276 § 2); sie haben auch die Befugnis, bei Nachlässigkeit eines Verwalters einzugreifen (vgl. can. 1279 § 1). Die Gläubigen ihrerseits haben das Recht, den Hirten der Kirche ihre eigenen Anliegen zu eröffnen (vgl. can. 212, § 2–3).

Im Allgemeinen müssen Immobilien und bewegliche Ausstattungsgegenstände, insbesondere Kulturgüter, in einem Inventar aufgeführt werden (vgl. can. 1283, Nr. 2 und 3 und 1284, § 2,

³ Papst Franziskus, Apostolisches Schreiben *Evangelii Gaudium*, 24. November 2015, Nr. 27

⁴ Vgl. Papst Franziskus, Enzyklika *Laudato Si'* Über die Sorge für das Gemeinsame Haus, 24. Mai 2015, Nrn. 109; 92 und 175.

⁵ Dieser Text bezieht sich auf den *Codex des kanonischen Rechtes*, aber der Inhalt trifft auch auf die Kirchen zu, die dem *Codex des kanonischen Rechtes der katholischen Ostkirchen* unterliegen.

Nr. 9); es ist absolut verboten, heilige Reliquien zu verkaufen (vgl. can. 1190, § 1) oder bedeutende Reliquien, die beim Volk große Verehrung erfahren, ohne die Erlaubnis des Apostolischen Stuhls für immer an einen anderen Ort zu übertragen (vgl. can. 1190, § 2)⁶; dasselbe gilt für Andachtsbilder, die in einigen Kirchen große Verehrung beim Volk erfahren (vgl. can. 1190, § 3).

Nach den kanonischen Normen ist eine Kirche im Wesentlichen ein Gebäude, das für den katholischen Gottesdienst bestimmt ist (vgl. can. 1214). Sobald eine solche Nutzung rechtmäßig beendet ist, handelt es sich bei dem Gebäude nicht mehr um eine Kirche. Basierend auf diesem Prinzip sieht das kanonische Recht die Möglichkeit vor, eine Kirche profanem Gebrauch zurückzugeben (vgl. can. 1222). Die Bedingungen dafür wurden in einem Dokument der Kongregation für den Klerus festgelegt. Hier liegt der Bezugspunkt für den juristischen Bereich.⁷

In diesem Bereich können kirchliche Autoritäten jedoch, auch wenn sie in gutem Glauben handeln, gelegentlich so vorgehen, dass Anlässe für juristische Beschwerden entstehen, wie die Rechtsprechung zeigt. Wir stellen hier einige Beispiele für ein solches Verhalten vor, damit sie in Zukunft vermieden werden können: a) die Reduzierung einer Kirche auf eine profane Nutzung ohne die notwendigen schwerwiegenden Gründe (heute wird fast immer mit der Unmöglichkeit der sicheren Instandhaltung eines Gebäudes argumentiert); b) die Planung einer unsachgemäßen Nutzung („unwürdig“ vgl. can. 1222) einer Kirche nach ihrer Reduzierung auf den profanen Status; c) Verwechslung der Aufhebung einer Pfarrei mit der Reduzierung einer Kirche auf den profanen Gebrauch; d) Aufhebung einer Pfarrei durch Vereinigung mit einer anderen Pfarrei, um eine ehemalige Pfarrkirche auf den profanen Nutzen zu reduzieren; e) Einstellung der Gottesdienste durch die tatsächliche Schließung der Kirche mit der Absicht, sie auf die profane Nutzung zu reduzieren; f) Einstellung der katholischen Gottesdienste durch Übertragung des Sakralgebäudes auf eine nicht-katholische oder nicht-christliche Gemeinschaft mit der Gefahr einer sukzessiven Reduzierung hin zur profanen Nutzung; g) Reduzierung eines Teils der Kirche auf eine profane Nutzung; h) gewohnheitsmäßige Nutzung der Kirche für eine andere Tätigkeit als den Gottesdienst (Konzertsaal, Konferenzzentren usw.), mit sporadischen religiösen Veranstaltungen.

Es ist daher erforderlich, einige Fragen zu berücksichtigen, die normalerweise mit dem Prozess der Rückführung einer Kirche auf einen profanen Gebrauch verbunden sind: (i) die Notwendigkeit, die ehemaligen Kirchen, die im Übergang von einem Eigentümer zum anderen bereits auf eine profane Nutzung zurückgeführt wurden, vor unsachgemäßer („unwürdiger“) Nutzung zu bewahren; (ii) die Notwendigkeit, Situationen zu vermeiden, die

⁶ Siehe auch: Kongregation für die Selig- und Heiligsprechungsprozesse, Instruktion *Die Reliquien in der Kirche: Echtheit und Aufbewahrung*, 16. Dezember 2017, Art. 4 und Art. 5: http://www.vatican.va/roman_curia/congregations/csaints/documents/rc_con_csaints_doc_20171208_istruzione-reliquie_en.html

⁷ Kongregation für den Klerus, *Procedural Guidelines for the Modification of Parishes, the Closure or Relegation of Churches to Profane but not Sordid Use, and the Alienation of the Same*, 30. April 2013, in *EV* 29/2013 (Bologna 2015) 562a–562ii. Vgl. Auch veröffentlicht in englischer Sprache in *The Jurist* 73 (2013) 211–219.

das religiöse Empfinden der Christen verletzt werden können; (iii) die Notwendigkeit, die Bestimmung von Altären zu berücksichtigen, die auch nach der Rückführung einer Kirche zu profanem Gebrauch nie ihre Weihung oder Segnung verlieren können (vgl. can. 1238, § 2). Was die Altäre betrifft, so kann sich die kanonische Praxis der Zerstörung des Tisches in einigen Fällen in klarem Gegensatz zu zivilrechtlichen Normen zur Erhaltung des kulturellen Erbes befinden.

3. Denkanstöße im Zusammenhang mit den internationalen Normen für das Kulturerbe

Das oben genannte Dokument der Päpstlichen Zentralkommission für die Sakrale Kunst in Italien, *Charta über die Verwendung ehemaliger Sakralbauten*, aus dem Jahr 1987 bezieht sich auf eine Reihe von internationalen Resolutionen (Chartas zum Thema Restaurierung, Erklärungen, Konventionen), welche die nach dem Zweiten Weltkrieg kodifizierte Restaurierungsphilosophie zusammenfassen. Diese haben sich als Referenz für konservatorische Maßnahmen zum Schutz des Kulturerbes in all seinen Formen weitgehend bewährt. In den letzten Jahren hat die Reflexion über die Erhaltung und Nutzung des materiellen und immateriellen Kulturerbes auch eine Dimension angenommen, welche die durch Globalisierung und Multikulturalität aufgeworfenen Fragen stärker berücksichtigt. Insbesondere hat sich die Aufmerksamkeit von Einzeldenkmälern auf ausgedehnte Stätten und auf städtische und ländliche Kontexte (in denen religiöse Interessen eindeutig eine wichtige Rolle spielen) verlagert, wobei besonderes Augenmerk darauf gelegt wurde, die Nutzung verschiedener Arten von Kulturgütern, ihre gegenseitigen Beziehungen und die kulturellen und sozialen Werte zu ermitteln, die diese Prozessen stützen.⁸

Die Entwicklungen in der Denkmalpflege haben weitere Bereiche erschlossen. Dies gilt auch für die Bewahrung des religiösen Erbes: Sowohl in den Städten als auch auf dem Land sind kirchliche Kulturgüter herausragende Elemente der kulturellen Wahrnehmung und sozialen Zusammenführung über ihren spezifischen liturgischen oder geistlichen Inhalt hinaus. Unter Berücksichtigung der kirchlichen Güter im Rahmen der weitreichenden Regeln zum Schutz, zur Erhaltung und Nutzung des Kulturerbes hat die Wissenschaftscommunity die Besonderheiten dieser besonderen Art von Kulturgut untersucht, und zwar sowohl dann, wenn es noch für liturgische Zwecke bestimmt ist, als auch dann, wenn seine ursprüngliche Funktion aufgegeben wurde und es als Museum genutzt, für andere Zwecke verwendet oder nicht mehr benutzt wird.

⁸ Siehe z. B. die *Charta zur Denkmalpflege in historischen Städten und städtischen Bereichen* des ICOMOS (Washington, 1987), die sich (Grundsätze und Ziele) auf die Reihe von „materiellen und geistigen Elementen“ bezieht, die das Bild des historischen Charakters von Städten (2) und der Teilnahme und Einbeziehung der Bewohner zum Ausdruck bringen (3); die *Grundsätze zur Konservierung und Restaurierung des historischen Bauerbes* (Krakauer Charta 2000), die die Aufmerksamkeit auf die Bereiche Umfeld und Landschaft (8 und 9) lenken und in der Präambel an das Verhältnis zwischen kollektivem Gedächtnis, Gemeinschaft und Werten für den Erhalt erinnern; schließlich die *Empfehlung zur historischen Stadtlandschaft* der UNESCO (2011), die die Wechselwirkung zwischen der physischen Form der Städte und den ihnen zugrunde liegenden sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Werten (5) unterstreicht, sowie die Tatsache, dass ein Teil des städtischen Erbes die Gesamtheit der Praktiken und sozialen und kulturellen Werte ist, nach denen verschiedene Identitäten definiert sind (9).

Bereits 1989 hatte die Parlamentarische Versammlung des Europarates (Resolution 916) die Mitgliedstaaten auf das Problem der Verletzlichkeit nicht mehr benötigter religiöser Gebäude aufmerksam gemacht,⁹ indem sie unter anderem Folgendes feststellte: „Wenn ein religiöses Gebäude als solches nicht mehr lebensfähig ist, sollten Anstrengungen unternommen werden, um eine zukünftige Nutzung, sei sie religiös oder kulturell, zu gewährleisten, die möglichst mit der ursprünglichen Bestimmung vereinbar ist“ (7) und dass örtliche Gemeinschaften diejenigen sind, die ermutigt werden müssen, „um ein gemeinsames Interesse und eine künftige Rolle für solche Gebäude wiederzuentdecken“ (8). In der Entschliessung werden die Kirchen, Regierungen und lokalen Behörden aufgefordert, das nicht genutzte (auch moderne) religiöse Erbe mit dem Ziel zu erfassen und zu überwachen, eine angemessene Neuverwendung zu gewährleisten, die mit seiner ursprünglichen Bestimmung vereinbar ist, die kontinuierliche Instandhaltung, Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit von Gebäuden bis zu ihrem Umbau, Arbeiten, die keine irreversiblen Veränderungen bewirken, und „eine fantasievollere Nutzung bestehender religiöser Gebäude“ zu fördern.

Ein wichtiger Moment der internationalen und interreligiösen Forschung wurde von der ICCROM im Jahr 2003 mit dem Forum *Conservation of Living Religious Heritage* (Bewahrung des lebendigen religiösen Kulturerbes) gefördert.¹⁰ Angesichts der Gefahr einer instrumentalisierten und konfliktträchtigen Nutzung des religiösen Erbes, seiner möglichen Vernachlässigung oder missbräuchlichen Nutzung unterstrich die wissenschaftliche Gemeinschaft die enge Mitverantwortung der Religionsgemeinschaften und der mit dem Schutz des Kulturerbes betrauten Fachkräfte. Die „Vitalität“ des religiösen Erbes drückt sich auf unterschiedliche materielle und immaterielle Weise aus: Räume für die Religionsausübung durchlaufen zwangsläufig Veränderungen, wenn sich die Riten ändern und einen möglichen Konflikt zwischen materieller Erhaltung und liturgischer Funktion schaffen, aber vor allem werden die Risiken der Schließung festgestellt, die sich aus der Änderung der religiösen Praxis, politischen Konflikten, Naturkatastrophen oder sogar den Anforderungen des Tourismus ergeben. Die wissenschaftliche Gemeinschaft betont zwar die Fragen zur Erhaltung, unterstreicht aber, dass „die Pflege dieses Erbes in erster Linie in der Verantwortung der Religionsgemeinschaft liegt, für die dieses Erbe auf lokaler und/oder globaler Ebene von Bedeutung ist. Die Erhaltung des lebenden religiösen Erbes wird idealerweise von der Religionsgemeinschaft initiiert und in Zusammenarbeit mit den Denkmalschützern und allen Beteiligten durchgeführt“¹¹, wobei ihre unterschiedlichen Rollen anerkannt und mögliche Konflikte abgemildert werden.

Die Rolle von Gemeinschaften und partizipativen Prozessen wird durch alle jüngsten internationalen Dokumente unterstrichen, wie z. B. durch die Rahmenordnung des Europarates über den Wert des Kulturerbes für die Gesellschaft (Faro, 2005).¹² Die

⁹ <http://assembly.coe.int/nw/xml/XRef/Xref-XML2HTML-EN.asp?fileid=16327&lang=en> (Zugriff: 09.08.2018).

¹⁰ *Conservation of Living Religious Heritage. Papers from the ICCROM 2003 Forum on Living Religious Heritage: conserving the sacred*, H. Stovel – N. Stanley-Price – R. Killick (Hrsg), ICCROM, Rom 2005: (https://www.iccrom.org/sites/default/files/ICCROM_IC303_Religious_Heritage_en.pdf; Zugriff: 09.08.2018).

¹¹ *Ibid.*, 10.

¹² Europarat Vertrag Nr. 199 (<https://rm.coe.int/1680083746>; Zugriff: 09.08.2018).

Anerkennung individueller und kollektiver Verantwortung (1b, 4b, 8c) impliziert den Aufbau von „heritage communities“ (Kulturerbe-Vereinigungen) oder Gemeinschaften von Menschen, die sich durch öffentliche Handlungen verpflichten, bestimmte Aspekte des Kulturerbes an zukünftige Generationen weiterzugeben und soziale, kulturelle und wirtschaftliche Ziele von allgemeinem Interesse zu verfolgen. Zahlreiche andere Dokumente vertiefen diese Leitlinien und unterstreichen den Zusammenhang zwischen Gemeinschaften und gemeinsamen spirituellen Werten und dem gemeinsamen geistlichen Erbe: Wir erinnern an die *Erklärung zur Erhaltung des Umfelds von Baudenkmalern, historischen Stätten und Denkmalbereichen* (Xi'an, 2005),¹³ oder die vom ICOMOS geförderte *Erklärung von Québec zur Erhaltung des Geistes des Ortes* (Québec, 2008)¹⁴, in der das Bewusstsein für das materielle und immaterielle Kulturerbe gefordert wird, das sowohl in der Bevölkerung als auch in den lokalen Behörden durch den Einsatz vielfältiger Mittel, sowohl formeller als auch informeller Art (Artikel 4 und 9) wachsen soll. Die *Burra-Charta*, die vom ICOMOS Australien vorgeschlagen und 2013 angenommen wurde, unterstreicht die Wichtigkeit des denkmalpflegerischen Umgangs mit Objekten von kultureller Bedeutung. Ihre Anerkennung impliziert einen komplexen Prozess, der sich mit den Themen der kompatiblen Nutzung und Partizipation beschäftigt (Artikel 6, 7, 12 und 14).¹⁵ Die Frage der Partizipation von Religionsgemeinschaften wurde durch die Erklärung zum Schutz religiöser Güter im Rahmen der Welterbe-Konvention (Kiew, 2010)¹⁶ entwickelt, die in den Debatten der UNESCO weithin Beachtung fand.

Im internationalen Kontext richtet sich die Reflexion über die Erhaltung von Gebäuden und ihrem Umfeld nach drei Forschungsrichtungen:

¹³ *Erklärung zur Erhaltung des Umfelds von Baudenkmalern, historischen Stätten und Denkmalbereichen, angenommen in Xi'an, China, von der 15. Generalversammlung des ICOMOS am 21. Oktober 2005*; „Umfeld“ meint hier „die Wechselbeziehung mit der natürlichen Umgebung, mit einstigen oder gegenwärtigen sozialen und spirituellen Praktiken, das Brauchtum, traditionelles Wissen, Gebräuche, Aktivitäten und andere zum immateriellen Kulturgut gehörige Ausdrucksformen, die den Raum geschaffen haben und ebenso prägen wie das dynamische, kulturelle, soziale und wirtschaftliche Milieu“ (1); das Dokument schließt wie folgt: „Es bleibt die gemeinsame Verantwortung von Fachleuten, Institutionen und lokalen Gemeinschaften, sich der Bedeutung des Umfelds in allen seinen materiellen und immateriellen Dimensionen bewusst zu sein und bei ihren Entscheidungen alle diese Aspekte in Betracht zu ziehen.“ (13).

(<https://www.icomos.org/xian2005/xian-declaration.pdf>; Zugriff am 09.08.2018).

¹⁴ <https://whc.unesco.org/uploads/activities/documents/activity-646-2.pdf> (Zugriff am 09.08.2018).

¹⁵ Die Burra-Charta: Die Charta des australischen ICOMOS für Orte von kultureller Bedeutung, 2013: <https://australia.icomos.org/wp-content/uploads/The-Burra-Charter-2013-angenommen-am-31.10.2013.pdf>. Insbesondere heißt es darin: „Veränderungen können notwendig sein, um die *kulturelle Bedeutung* zu erhalten, sind aber unerwünscht, wenn sie die kulturelle Bedeutung abschwächen. Der Umfang der Veränderung eines *Ortes* und seiner *Nutzung* sollte sich an der *kulturellen Bedeutung* des Ortes und seiner angemessenen *Ausgestaltung* orientieren“ (15.1).

¹⁶ <https://whc.unesco.org/en/religious-sacred-heritage/> (Zugriff: 09. 08. 2018). Das Dokument wurde der 35. Tagung des Welterbe-Komitees (Paris, 2011) vorgelegt und das Thema kehrte in den Diskussionen auf der 36. Tagung (St. Petersburg, 2012) und der 37. Tagung (Phnom Penh, 2013) wieder, wobei die Zusammenarbeit des Welterbe-Zentrums mit ICOMOS, ICCROM und IUCN (Steering Group on Heritage of Religious Interest) vorgesehen wurde. Am 7. März 2017 wurde der Wissenschaftliche Ausschuss des ICOMOS für Orte mit religiöser und ritueller Bedeutung (Scientific Committee for Places of Religion and Ritual) (PRERICO) formell eingerichtet, der anlässlich der 41. Tagung (Krakau, 2017) institutionell die Zusammenarbeit mit der UNESCO-Lenkungsgruppe aufgenommen hat; Erklärung von Davos zu einer hochwertigen Baukultur für Europa, (Davos Declaration „Towards a High Quality *Baukultur* for Europe“), Konferenz der europäischen Kulturminister, Davos, Schweiz, 22. Januar 2018 (<https://davosdeclaration2018.ch/programm/>) (Zugriff: 20.11.2018).

1. Jedes einzelne Element des kirchlichen Kulturerbes (oder ganz allgemein gesagt von religiösem Interesse) ist Teil eines städtischen oder ländlichen, regionalen und landschaftlichen *Gefüges*, dessen beziehungsorientierte Identität auf religiösen Werten beruht und oft der Träger seiner sichtbaren und kulturellen Struktur ist: Jeder Prozess der Stilllegung und Nachnutzung wird seinen eigenen sozialen, kulturellen und religiösen Wert in einem Gefüge der örtlichen Beziehungen finden;
2. Das *immaterielle Kulturerbe*, das sowohl das geistliche als auch das religiöse Erbe (Riten, Andachten, liturgische Praktiken, soziale Bräuche usw.) umfasst, ermöglicht ein Bewusstsein für den Wert des materiellen Kulturerbes, und dieses kann nur durch eine korrekte Interpretation der Bedeutung, die jedem materiellen Kulturgut zugrunde liegt, vermittelt werden;
3. Die *Beteiligung* der örtlichen religiösen oder zivilgesellschaftlichen Gemeinschaften an den Prozessen der Bewusstseinsbildung und Entscheidungsfindung ist ein grundlegendes Element in jedem Maßnahmenprogramm zur Nachnutzung; diese können nur auf einem weiten Bewusstsein für die auf den verschiedenen Ebenen vorhandenen Werte beruhen.

Diese Wege internationaler Studien und Forschung scheinen entscheidend für die Gestaltung der Diskussion über das unzureichend genutzte oder stillgelegte kirchliche Kulturerbe zu sein, dessen Nachnutzung –als weit verbreitetes Problem angesehen –auch eine tiefe Kenntnis und Achtung der ihnen zugrunde liegenden kulturellen und religiösen Werte sowie das Engagement der örtlichen christlichen Gemeinschaften bei der Auswahl von Umnutzungsvorhaben erfordert, damit sie aus technischer, wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Sicht im Dialog mit den Zivilgesellschaften und allen interessierten öffentlichen und privaten Akteuren nachhaltig sein können.

4. Richtlinien für die Bewahrung des Kulturerbes von Sakralbauten

Sakralbauten sind ein sichtbares Zeichen der Gegenwart Gottes in einer Gesellschaft, die heute mehr und mehr säkularisiert und gleichzeitig multireligiös ist. Häufig verleihen sie einer städtischen oder ländlichen Umgebung Qualität und strukturieren diese architektonisch. Ihre evangelisierende *Lesbarkeit* bleibt auch dann erhalten, wenn sie ihre liturgische Funktionalität verlieren. Ein Kirchengebäude lässt sich nämlich nicht nur in Bezug auf die funktionale Nutzung bewerten. Ein Kirchenraum heißt nicht einfach etwas willkommen, sondern kann als ein Raum für Handlungen angesehen werden, die erst in ihm ihre volle Bedeutung erlangen und diesem Ort gleichzeitig eine Identität verleihen, die sofort wahrnehmbar und dauerhaft ist. Die Beendigung der liturgischen Nutzung eines Kirchenraumes führt also keineswegs automatisch zu seiner Reduktion auf ein bedeutungsloses und beliebig in etwas anderes umwandelbares Gebäude; die Bedeutung, die er im Laufe der Zeit erlangt hat, und seine tatsächliche Präsenz in der Gemeinschaft sind in der Tat nicht auf technische oder finanzielle Daten reduzierbar. Die Herausforderung seiner Umnutzung drückt sich dann in der Neuformulierung eines „Versprechens des Bewohnens“ [Anm. d. Red.: Nachnutzungsklausel] aus, ohne die primäre Nutzung des Raumes zu übersehen.

Die Kirchen verbinden in der Tat –in ihrer historischen Vielfalt und theologischen Natur –die räumlichen Elemente sowohl der fortdauernden Identität als auch der historischen Transformation: Einerseits drückt ihre Stabilität die *plantatio ecclesiae* [Anm. d. Red.: Einpflanzung der Kirche] in einem Gebiet, einem geografischen, kulturellen und sozialen Kontext aus; andererseits müssen sie angesichts der historischen Veränderungen von Riten, Spiritualität und Anbetung in der Lage sein, dem Leben der Gemeinschaften zu folgen, die aufgerufen sind, mit Besonnenheit in der Dialektik zwischen Treue zum Andenken und Treue zu ihrer eigenen Zeit zu handeln.

Im Lichte einer solchen transformativen Dynamik stellt jeder Prozess der Stilllegung und Nachnutzung einen sensiblen Moment dar, der oft als weiteres Element in die Geschichte einer immer komplexeren Gemeinschaftsidentität und eines sich entwickelnden Gefühls der historischen Entwicklung eingefügt wird. Aus diesem Grund sollte die historische Analyse der stillzulegenden Gebäude eine genaue Aufschlüsselung der Bauabschnitte und ihrer Bedeutung beinhalten, insbesondere der Art und Weise, wie diese Kirchen liturgisch und sozial einflussreich waren, um die Elemente zu identifizieren, zu interpretieren und zu verstehen, auf denen die örtlichen und gemeinschaftlichen Ursprünge und Bedeutungen eines Gebäudes basieren. Die Identität der Kirche wird sich dann aus dem konstitutiven Komplex von Elementen ergeben, die das Ergebnis aufeinanderfolgender Umwandlungen, Veränderungen und Entscheidungen von Gemeinschaften oder Einzelpersonen im Laufe der Zeit sind. Damit die von den Nachnutzungsprozessen geforderten Umwandlungen bewusst und respektvoll in eine langjährige Geschichte der Gemeinschaft eingefügt werden können, müssen sowohl die Beständigkeit der ursprünglichen Strukturen als auch die späteren Strukturierungen Gegenstand einer sorgfältigen Analyse im Einklang mit den aktuellen Denkmalpflege-Normen sein. Auf diese Weise können sie auch zu interpretativen Elementen und Lehrmaterialien für die Zukunft werden.

Die Verwendung aktueller Ansätze zum Verständnis historischer Gebäude und zur Bewertung der Bedeutung ermöglicht die Identifizierung verschiedener Umnutzungsmöglichkeiten. Dies muss immer auf einem umfassenden Verständnis der Bedeutung des kirchlichen Kulturerbes und der Notwendigkeit beruhen, die Konzepte von Resilienz, Nachhaltigkeit, Mitverantwortung und Planung zu berücksichtigen.

- a. Im Laufe der Geschichte haben die Kirchen eine große *Resilienz* bewiesen, das heißt, das Kulturerbe war in der Lage, verschiedensten Einflüssen und Belastungen (Katastrophen, ideologische Schäden, Nutzungsänderungen, devotionale und liturgische Anpassungen usw.) standzuhalten, ohne seine eigene Identität zu verlieren. In Übereinstimmung mit dieser Perspektive können die Kirchen, wenn sie an natürlichen oder menschlichen Transformationsprozessen beteiligt sind, bei richtiger Ausführung einen Zustand des dynamischen Gleichgewichts erreichen, der nicht identisch mit ihrem Ausgangspunkt ist, aber erkennbare grundlegende Elemente aufweist. Jedes religiöse Gebäude kann einen eigenen Charakter haben, der sich aus seiner historischen Entwicklung ableitet, und eine Beziehung zwischen Erinnerung

und Erneuerung kann unter Berücksichtigung der kulturellen und historischen Merkmale des Ortes selbst entwickelt werden.

- b. Ein Blickwinkel der Nachhaltigkeit muss die Umnutzungsprozesse prägen und dabei nicht nur ökologische und wirtschaftliche Faktoren, sondern auch die soziokulturelle und politisch-administrative Nachhaltigkeit jeder Maßnahme berücksichtigen. Jeder Umnutzungsprozess muss nämlich nicht nur in Bezug auf die Umbauarbeiten nachhaltig sein, sondern auch in Bezug auf die Handhabung des umgebauten Gebäudes in einem zeitlichen Rahmen, zumindest mittelfristig, auf der Grundlage von Vereinbarungen, die genaue Verantwortlichkeiten und Interessen, Fälle einer geregelten Nutzung über Zeit und Raum, die Kontrolle durch zuständige Verwalter und klare Regeln der Nutzung festlegen.
- c. Das Ausmaß der Wiederverwendung durch die Gemeinden kann ein interpretatives und zukunftsweisendes Kriterium sein, das stabile und nachhaltige Maßnahmen für nicht ausreichend genutzte, stillgelegte Kirchen oder solche, die geschlossen wurden, zulässt. Tatsächlich gibt es eine Vielzahl von kirchlichen Nutzungen, die von verschiedenen Organisationen (nicht nur der Pfarrei oder der Diözese als territoriale Einheiten) sowohl im liturgischen Bereich (Kultstätten für besondere pastorale Tätigkeiten) als auch für Katechese, Wohlfahrt, Kultur, Erholung usw. gefördert werden können. Wege zur Nachnutzung einer ungenutzten Kirche können den Tourismus und die Schaffung von Räumen für Stille und Meditation, die für alle offen sind, einbeziehen. Da viele Kirchen in der Vergangenheit keinen unmittelbaren pastoralen Verwendungszweck hatten (d. h. als Pfarrkirche) und auf Wunsch von Laien (z. B. Bruderschaften) entstanden sind, könnten auch heute einige von ihnen im Hinblick auf eine Vision der *Mitverantwortung* und Diversifizierung von Strategien Laienvereinigungen (Verbände, Bewegungen usw.) anvertraut werden, die offene Kirchen und eine bessere Verwaltung des Kulturerbes gewährleisten würden. In einigen Bereichen besteht schon Erfahrung mit einer gemischten Nutzung des Kirchenraumes, die teilweise der Liturgie und teilweise wohltätigen oder sozialen Zwecken dient. Diese Lösung würde eine Änderung des Kirchenrechts erfordern.
- d. Keine Maßnahme sollte isoliert bleiben: Es sollte ein einheitliches regionales Zukunftsbild entwickelt werden, das auch die Berücksichtigung der sozialen Dynamik (z. B. demografischer Wandel, aktuelle Naturschutz- und Kulturpolitik, Veränderungen auf den Arbeitsmärkten usw.), pastorale Strategien (unterschiedliche regionale Zuständigkeitsebenen der Diözesen und Pfarreien, Kategoriale Seelsorge usw.) und denkmalpflegerische Notfälle (Anfälligkeit des Kulturerbes, Gefahrenpotenzial auf dem Gelände, Eigenwert des Gebäudes und seines Inhalts) umfasst. Dieser Ansatz ermöglicht es, jede Kirche in ein Netzwerk von Werten und gemeinsamen Strategien einzubinden. Die *Planung* der Nutzung des kirchlichen Kulturerbes ist ein wesentliches Instrument für die angemessene Bewertung der Umnutzung jeder einzelnen Kirche, die vor der Stilllegung steht.

5. Leitlinien für bewegliches Kulturerbe: bewegliche und unbewegliche Ausstattung und damit zusammenhängendes Kulturerbe mit Ausnahme von Gebäuden

„Vor allem die christliche Kunst leistet als äußerst bedeutendes ‚Kulturgut‘ weiterhin einen einzigartigen Dienst. Durch die Schönheit sinnlich wahrnehmbarer Formen vermittelt sie außerordentlich wirkungsvoll die Geschichte vom Bund zwischen Gott und den Menschen und den Reichtum der geoffenbarten Botschaft ... Die Kulturgüter erweisen sich als ausgezeichnete Dokumente der verschiedenen Momente dieser großartigen Geschichte des Glaubens.“¹⁷

Die Kirche hat immer die Auffassung vertreten, dass der Ort, an dem kirchliche Kulturgüter ihrem eigentlichen Zweck –Gottesdienst, Katechese, Wohltätigkeit, Kultur –am besten dienen und vor Gefahren und Risiken geschützt werden können, der ursprüngliche Ort ist, für den sie geschaffen wurden: die Kirche. Bei der Stilllegung von Gotteshäusern stellen sich daher Fragen sowohl nach der materiellen Bewahrung als auch nach der inhaltlichen Kontinuität solcher Kulturgüter. Wenn ein Gotteshaus eine neue Bestimmung zur profanen Nutzung erhält, zweckentfremdet wird oder zum Abriss bestimmt ist, ist das Vorhandensein von geweihten Ausstattungsstücken und Objekten nicht mehr mit dieser Situation vereinbar. Wir müssen daher über die Bestimmung von beweglichem Kulturgut nachdenken, das aus einem stillgelegten Gotteshaus entfernt werden soll, damit einzelne Elemente nicht zerstreut oder unsachgemäß behandelt werden. Frühzeitig muss geplant werden, was mit der Ausstattung von zu schließenden Kirchen geschehen soll, und es sollte fachkundiger Rat eingeholt werden.

Das oben genannte Rundschreiben der Kongregation für den Klerus schreibt vor, dass „vor der Veräußerung alle geweihten Gegenstände, Reliquien, geweihten Ausstattungsstücke, Buntglasfenster, Glocken, Beichtstühle, Altäre usw. für die Verwendung in anderen geweihten Gebäuden entfernt oder in kirchlicher Obhut aufbewahrt werden sollen. Da Altäre nie in profanen Gebrauch überführt werden können, müssen sie, wenn sie nicht entfernt werden können, zerstört werden (vgl. can. 1212 und 1238).“¹⁸

Während einige Objekte aufgrund zivilrechtlicher Gegebenheiten oder Anforderungen nicht entfernt werden können, ist die erste für das bewegliche Kulturgut vorgesehene Lösung die der Kontinuität der Nutzung und des Fortbestands im Umfeld eines oder mehrerer regelmäßig genutzter Sakralbauten mit regionaler Kontinuität oder historischer Anbindung an die stillgelegte Kirche oder eine neue Bestimmung. Davor und damit verbunden besteht die Notwendigkeit, das bewegliche kirchliche Kulturgut einer Art „funktioneller Bindung“ zu unterwerfen, die von einer kirchlichen Autorität mit der Befugnis, seine Bewahrung zu gewährleisten, garantiert werden kann, und zwar nicht nur, indem es in einen Katalog aufgenommen und als erhaltungswertes Gut ausgewiesen wird, sondern seine Veräußerung aus dem Bestand des beweglichen Kulturerbes muss unbedingt vermieden werden.¹⁹ Die gleiche kirchliche Autorität muss sich in der Regel an die zivilrechtlichen Normen zum

¹⁷ Johannes Paul II, *Ansprache an die Vollversammlung der Päpstlichen Kommission für die Kulturgüter der Kirche*, 31. März 2000, in www.vatican.va

¹⁸ Kongregation für den Klerus, *Procedural Guidelines for the Modification of Parishes and the Closure, Relegation and Alienation of Churches*, 30. April 2013, zit. Nr. 3.g.

¹⁹ Ibid. Nr. 2

Schutz von Kulturgütern halten, die normalerweise die Überprüfung eines öffentlichen kulturellen Interesses vorsehen, bevor eine Veräußerung zugelassen wird.

Vor der Übergabe von beweglichen Gütern müssen ein nach den Rechtsnormen (vgl. can. 1283) erstelltes Inventar oder Kataloge (im wünschenswerten Fall, dass die Katalogisierung durch die Kirche oder den Staat stattgefunden hat) überprüft werden, damit während des Umzugs nichts verloren geht. Andernfalls sollte für diesen Anlass ein genaues Inventar erstellt werden.

Die zweite Lösung, die im oben genannten Rundschreiben der Kongregation für den Klerus vorgesehen ist, ist die der „kirchlichen Obhut“²⁰, die als ein sicherer Ort zu verstehen ist, der für die Unterbringung kirchlicher Kulturgüter geeignet ist, oder vorzugsweise ein kirchliches Museum. Gleichwohl wird durch die Unterbringung der Kulturgüter in einem Museum einerseits die materielle Sicherung der Objekte gewährleistet, andererseits aber auch deren ursprüngliche Bestimmung beeinträchtigt, da sie von dem Kontext, aus dem sie stammen, isoliert sind und nur der künstlerische Teil ihres Wertes erhalten wird. Auch hier stellen wir fest, dass ein kirchliches Museum in der Lage sein könnte, *Vasa sacra*, Andachtsstatuen, Altarbildern, Reliquien usw. ein „neues Leben“ zu bieten, so dass sie weiterhin in anderer Form die Liturgie, Frömmigkeit, Geschichte und das Glaubensleben des Gottesvolkes in einer bestimmten Region bezeugen können, denn „da es eng mit der Sendung der Kirche verbunden ist, verliert das, was in ihm enthalten ist, nicht den ihm eigenen Bestimmungs- und Verwendungszweck“.²¹

6. Abschließende Empfehlungen

Bei dieser Gelegenheit verabschiedeten der Päpstliche Rat für Kultur und die Delegierten der Bischofskonferenzen von Europa, Kanada, den Vereinigten Staaten und Australien auch die folgenden „abschließenden Empfehlungen“:

- 1) Die Pflege des religiösen Kulturerbes liegt vor allem in der Verantwortung der gesamten Gemeinschaft, insbesondere der Religionsgemeinschaft, für die dieses Erbe sowohl lokal als auch global wichtig ist. In Anbetracht der unterschiedlichen rechtlichen Gegebenheiten der verschiedenen Länder wird die Erhaltung des religiösen Erbes idealerweise von der Religionsgemeinschaft initiiert und in Zusammenarbeit mit professionellen Denkmalschützern und allen anderen interessierten Parteien, einschließlich der zuständigen staatlichen Behörden, durchgeführt.
- 2) Die theologische Ausbildung von neu ernannten Bischöfen, zukünftigen Priestern, Diakonen und Laien soll die Kenntnis des kulturellen Erbes durch spezifische Kurse oder innerhalb bereits bestehender Lehrfächer (Kirchenrecht, Liturgie, Kirchengeschichte etc.) fördern. Dadurch werden Pfarrer und pastorale Mitarbeiter darauf vorbereitet, auf die Bedeutung des kulturellen Erbes für das Leben und die

²⁰ Ibid. Nr. 3.g.

²¹ Päpstliche Kommission für die Kulturgüter der Kirche, Rundschreiben, *Die pastorale Funktion der kirchlichen Museen*, 15. August 2001, 2.1.1., in *Enchiridion dei beni culturali della Chiesa*, zit., Nr. 899.

evangelisierende Sendung der Kirche zu achten und mit Fachleuten für Denkmalpflege und weltlichen Regierungsbeamten zusammenzuarbeiten.

- 3) Es wird empfohlen, dass jede kirchliche Institution ein Inventar ihrer eigenen Gebäude, Ausstattungsgegenstände und Bestände sowie einen genauen Katalog der Gegenstände von kulturellem Interesse führt. Der Appell richtet sich an alle, besonders vorsichtig zu sein, wenn es darum geht, nicht mehr genutztes religiöses Erbe (einschließlich moderner Elemente) zu erfassen und zu überwachen, dafür zu sorgen, dass es geschützt und erhalten wird und dass Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden. Es ist wünschenswert, dass ein Handbuch und internationales Lexikon erstellt und verwendet wird, das die verschiedenen Erfahrungen auf der ganzen Welt berücksichtigt.
- 4) Jede Entscheidung über das Kulturerbe muss Teil eines zusammenhängenden regionalen Zukunftsbildes sein, das soziale Dynamiken (demografischer Wandel, Kulturpolitik, Arbeitsmärkte, Berücksichtigung der Nachhaltigkeit von Umwelt und Landschaft usw.), pastorale Strategien und Erhaltungsbedürfnisse in Übereinstimmung mit internationalen und nationalen Normen für das Kulturerbe umfasst, wobei die Planung für die Nutzung kirchlicher Gebäude mindestens mittelfristig zu erfolgen hat. In diesem Zusammenhang wird es für die kirchliche Gemeinschaft von wesentlicher Bedeutung sein, sich mit der Zivilgesellschaft in der Region ins Benehmen zu setzen, die bereit sein sollte, dem Kulturerbe eine breitere Nutzung zu ermöglichen. Der Prozess zur Beurteilung der zukünftigen Nutzung einer stillgelegten Kirche muss Fachleute für Kulturerbe und Denkmalpflege, Architekten und Sachverständige sowie die Pfarrei und die gesamte Gemeinschaft, die ein Interesse an dem Gebäude haben, einbeziehen.
- 5) Die schwerwiegende Entscheidung, die Nutzung eines Gebäudes, das als geweihter christlicher Ort erbaut wurde, nach den kanonischen oder zivilrechtlichen Vorgaben zu ändern, sollte in Partnerschaft mit den verschiedenen beteiligten kirchlichen Gruppen (dem ganzen Volk Gottes, dem Bischof, dem Pfarrer, dem Pfarrgemeinderat, den Ordensgemeinschaften, Vereinigungen und kirchlichen Bewegungen, den Bruderschaften, anderen pastoralen Mitarbeitern und Mitgliedern der Pfarrei) getroffen werden, um eine realistische und angemessene Lösung zu finden. Die Entscheidung sollte unter Berücksichtigung praktischer und symbolischer Gegebenheiten getroffen werden.
- 6) In den Dokumenten zur Veräußerung (Verkauf und Übertragung) sollte versucht werden, eine Nachnutzungsklausel zum Schutz der Sakralbauten einzuführen, einschließlich der Frage nach zukünftigen Verkäufen. Zivilbehörden sind einzuladen, die Würde des Geländes mit rechtlichen Mitteln zu gewährleisten.
- 7) Soweit es möglich und mit dem Ursprungszweck des Gebäudes vereinbar ist, ist es wünschenswert, dass das Gebäude, wenn es nicht mehr als religiöses Gebäude erhalten werden kann, einer neuen Nutzung, sei sie religiös (z. B. durch die Übertragung an andere christliche Gemeinschaften), kulturell oder wohltätig, zugeführt wird. Kommerzielle Nachnutzungen spekulativer Art sollten daher wohl auszuschließen sein; Nutzungen zu sozialen Zwecken hingegen können in Betracht gezogen werden. Bevorzugt werden sollte die Nachnutzung für kulturelle (Museen, Konferenzsäle, Buchhandlungen, Bibliotheken, Archive, Kunstwerkstätten usw.) oder soziale Zwecke

(Begegnungsstätten, karitative Einrichtungen, öffentliche Gesundheitsversorgung, Tafeln für die Armen usw.). Für Gebäude von geringerem architektonischem Wert kann die Umwandlung in Privatwohnungen zugelassen werden.

- 8) Bevor die stillgelegten Kirchen für einen neuen Zweck verwendet werden, müssen sie einer Studie über alle Veränderungen unterzogen werden, die das Gebäude in seinen derzeitigen Zustand gebracht haben. Dies wird bei der Bewertung helfen, welche späteren Umbaumaßnahmen mit der historischen Architektur vereinbar sind, so dass sie sinnvoll in die Ortsgeschichte eingefügt werden können und die neue Bestimmung die Bedeutung und das Andenken des durch ihre Geschichte erlangten städtischen und regionalen Gefüges bewahren kann (intrinsischer Wert).
- 9) Generell ist es wünschenswert, dass bei historisch wertvollen Kirchen die Größe und Form der Gebäude sowie ihre baulichen Komponenten, die funktionale und gegliederte Verteilung der Räume und die Originalelemente mit hoher Symbolkraft erhalten bleiben, wenn keine reversiblen Umbaumaßnahmen vorgenommen werden können. Bei der Neugestaltung von Innenräumen sollten daher unterschiedliche Höhen im Blickfeld behalten werden sowie die wichtigsten Elemente des Innenraums, seiner Ausgestaltung und seiner Atmosphäre. Dies wird denen, die das Gebäude nutzen, dabei helfen, sich bewusst zu werden, dass sie sich in einem Raum befinden, der wiederentdeckt und nach zeitgenössischen Methoden neu gestaltet wurde.
- 10) Was die beweglichen Kulturgüter betrifft, die aus stillgelegten Kirchen entfernt wurden (Ausstattungsstücke, Objekte, Gemälde, Gewänder, Fenster usw.) – mit Ausnahme derjenigen, die durch staatliche Gesetze geschützt sind –, so wird darum gebeten, sich um ihre fortwährende Nutzung und ihr Weiterleben in anderen Kirchen auf demselben Territorium zu bemühen, die diese Materialien benötigen, oder dafür zu sorgen, dass sie in armen Kirchengemeinden als Zeichen der brüderlichen Gemeinschaft verwendet werden können. Objekte, die ihrem ursprünglichen Zweck enthoben wurden und die eine besondere Bedeutung haben, sollten dokumentiert und in einem Museum, vorzugsweise einem Kirchenmuseum, untergebracht werden, das eine neue kirchliche Funktion und ein Andenken ermöglicht. Dabei ist es notwendig, die Richtlinien der örtlichen Bischofskonferenz zu befolgen.
- 11) Es wird empfohlen, Altäre, Ambonen, Kanzeln, Andachtsbilder und Devotionalien generell aus stillgelegten Kirchen zu entfernen, da ihr Vorhandensein im Widerspruch zu der neuen Raumnutzung stehen kann. Bei der Umwandlung einer Kirche in ein [Anm. d. Red.: kirchliches] Museum müsste dies nicht geschehen. Die Einhaltung des geltenden Öffentlichen Rechts und die Abstimmung mit den zuständigen zivilen Behörden sollten dabei berücksichtigt werden.